



Satzung BG Lauchhammer 1950 e.V.

Satzungsfassung: Stand 18.11.2017

Satzung

der BG Lauchhammer 1950 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Basketballgemeinschaft Lauchhammer 1950 e.V. (BG Lauchhammer)“.
2. Der Verein ist am Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister eingetragen und trägt die Nummer VR2746.
3. Sitz des Vereins ist Lauchhammer.

§ 2: Zweck

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Jugendarbeit und des Breitensportes verwirklicht.

Zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes kann sich der Verein natürlichen Personen oder Körperschaften als Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
4. Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Absätze 1, 2 und 3.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist nur mit schriftlicher Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens zum jeweils letzten Kalendertag des Vormonats erklärt werden.
 - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied die Möglichkeit der Anhörung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet oder durch Berufung des Vorstandes, diese Tätigkeit durch ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl ausgeübt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gesetzlicher Ermächtigungen.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
4. Er führt die Bücher des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bilden und verbindliche Ordnungen für den Verein erlassen. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich (Brief, e-Mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsfestsetzung
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Stimmrecht durch die Eltern auszuüben. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und Ehren-Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon wie viel Mitglieder erschienen sind.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im §3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsnorm oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18.11.2017 beschlossen.